

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Einzelplan:	
Dienststelle:	
Vermögensgruppe:	
Konto-Nr.:	

Verantwortliche/r:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Benennung und Lage	Grundbuch			Kataster			Fläche des Flurstücks in m ²	Grundstücksart	Besonderheiten (z. B. Altlasten, Rekultivierungsaufgaben etc.) Lasten und Rechte Dritter
	von	Blatt/ Artikel Nr.	Abt. 1 lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks- Nummer			
Eingetragener Eigentümer:					Insgesamt:				

Ausfüllhinweise zum Muster VR-LN

Liegenschaftsnachweis für unbebaute, bebaute und teilbebaute Grundstücke

Allgemeine Hinweise:

Jede Liegenschaft ist grundsätzlich einzeln nachzuweisen.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar und sind wie Grundstücke zu behandeln (z. B. Erbbaurecht).

Wirtschaftliches Eigentum

Es sind ausschließlich Grundstücke im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nachzuweisen. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten des Grundstückes auf den Bund übergegangen sind. Eine Erfassung wirtschaftlichen Eigentums abweichend vom rechtlichen Eigentum setzt voraus, dass durch Vertrag, Vereinbarung oder gesetzliche Regelung der rechtliche Eigentümer auf Dauer bzw. für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück ausgeschlossen ist. Im Bundesbereich fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum in aller Regel zusammen.

Wirtschaftseinheit

Räumlich zusammenhängende Grundstücke sind, auch wenn sie verschiedenartig genutzt werden, als wirtschaftliche Einheit (Wirtschaftseinheit) zu behandeln und entsprechend ihrer hauptsächlichen Nutzung und nach der Zweckbestimmung des Grund und Bodens einer Vermögensgruppe der unbebauten, bebauten oder teilbebauten Grundstücke zu zuordnen.

Schließt ein Grundstück Teile ein, die aus Zweckmäßigkeitgründen oder nach der Verkehrsauffassung als selbständige Einheit anzusehen sind, sind diese gesondert nachzuweisen.

Vermögensgruppenplan

Für die Zuordnung zu den Vermögenseobergruppen gelten folgende Kriterien:

a) Bebaute Grundstücke:

Es ist mehr als die Hälfte des Grundstücks bebaut.

b) Unbebaute Grundstücke:

Das Grundstück ist nicht bebaut, oder es existieren lediglich kleine Baulichkeiten von untergeordneter Bedeutung auf dem Grundstück (z. B. Transformatorenhäuschen).

c) Teilbebaute Grundstücke:

Der Umfang der Bebauung ist von Bedeutung. Es ist jedoch weniger als die Hälfte des Grundstücks bebaut. Die Abgrenzung zu unbebauten Grundstücken ist zu beachten.

Die Art der Bebauung des Grundstücks (z. B. Sportanlage, Denkmal, Gebäude, Straße) ist für die Zuordnung unerheblich.

Grundstücksart

Für jede Einheit ist jeweils nur eine Grundstücksart nach folgendem Katalog zu vermerken. Die überwiegende Grundstücksart ist maßgebend.

Kennzahlzahl	Grundstücksart
<u>Unbebaute Grundstücke</u>	
1	Grünfläche
2	Ackerland
3	Waldgrundfläche
4	Gewässer
5	Ödland/Unland
9	sonstiges unbebautes Grundstück *
<u>Bebaute bzw. teilbebaute Grundstücke</u>	
10	Grundstück mit Straßen, Wegen, Plätzen o. ä.
11	Grundstück mit Wohngebäude
12	Grundstück mit Schulgebäude
13	Grundstück mit Kultur-, Sport- und Gartenanlage
40	Grundstück mit Werkstatt-, Produktions- oder Industriegebäude
41	Grundstück mit Dienstleistungs-, Lager- oder Verkaufsgebäude
42	Grundstück mit Gebäude der Gastronomie/Beherbergung
43	Grundstück mit Ver- und Entsorgungsanlage
50	Grundstück mit Verwaltungsgebäude
60	Grundstück mit Garage/Tiefgarageneinstellplatz
61	Grundstück mit Stellplatz (oberirdisch)
90	Sonstiges bebautes Grundstück

* Hierzu gehören auch Freiflächen, d. h. unbebaute Flächen ohne Nutzungsbestimmung.